



Ortsgemeinde Thomatal

Bezirk Tamsweg, A-5592 Thomatal 1

Telefon: 06476/250-0
Telefax: 06476/250-22
UID-Nr.: ATU 59632927

Internet: www.thomatal.at
e-mail: gem.thomatal@salzburg.at
DVR: 1035517

A b f u h r o r d n u n g

für die Gemeinde Thomatal

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBI. Nr. 35/1999 und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. g. F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14.12.2017 für die Gemeinde Thomatal folgende

A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen wird einmal jährlich eine mobile Problemstoffsammlung durchgeführt.
3. Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Spritzer Abfallwirtschaft GmbH & Co. KG.
4. Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhr sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
5. Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

6. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter,...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Thomatal, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
7. Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof, Müllhütte) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

§ 2

Einteilung der Abfälle

1. **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
2. **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)
3. **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl..
4. **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden, Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, ...

5. **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B.: Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle,...
6. **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
7. **Altbatterien** sind jene Batterien und Akkumulatoren, die gemäß § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemische Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle

§3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

1. Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
2. Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten, Im Ortsteil Schönfeld wird die Müllentleerung (Müllhütte) jedoch an die Hauptsaisonzeiten gekoppelt.

§4

Hausabfallbehälter und deren Beschaffung

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behälertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung.

A. Hausabfall:

- 60 lt. Kunststoff-Müllbehälter
- 60 lt. Plastik-Müllsack (Aufschrift Entsorgungsfirma)
- 80 lt. Kunststoff-Müllbehälter
- 90 lt. Kunststoff-Müllbehälter (Auslaufcharakter)
- 110 lt. Plastik-Müllsack (Aufschrift Entsorgungsfirma)
- 120 lt. Kunststoff-Müllbehälter
- 240 lt. Kunststoff-Müllbehälter
- 360 lt. Kunststoff-Müllbehälter
- 770 lt. Kunststoff-Großmüllbehälter
- 1.100 lt. Kunststoff-Großmüllbehälter

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

2. die im Abs. A. genannten Abfallbehälter können bezogen werden über die Gemeinde Thomatal oder die Firma Spreitzer. Müllsäcke können über die Gemeinde bezogen werden.
3. Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
4. Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§5

Anzahl der Abfallbehälter

1. Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

2. Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Restabfallbehältergrößen wie folgt festgelegt:

Private Haushalte / Ferienhäuser Thomatal

1-2 Personen = mind. 60 Liter
3-4 Personen — mind. 80 Liter
ab 5 Personen = mind. 120 Liter

Ferienhäuser Schönfeld/ Zweitwohnungen Schönfeld

Pro Objekt mind. 10 Sack à 60 Liter über Müllhütte Schönfeld

Ferienhaus Schönfeld inklusive Private Vermietung

Pro Objekt mind. 20 Sack à 60 Liter über Müllhütte Schönfeld

Gewerbebetriebe / Beherbergungsbetriebe / Gastronomiebetriebe / Imbiss-Stuben

Hotel ab 50 Betten mind. 2 Restmülltonnen à 1.100 Liter
Hotel bis 50 Betten = mind. 1 Restmülltonne à 1.100 Liter
Gast- u. Beherbergungsbetriebe bis 25 Betten = mind. 2 Restmülltonnen à 240 l
Gast- u. Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten = mind. 1 Restmülltonne à 1.100 l
Gast- u. Beherbergungsbetriebe ab 50 Betten = mind. 2 Restmülltonnen à 1.100 l
Imbissstände/Würstelstände = mind. 1 Restmülltonne à 240 l oder entsprechende Restmüllsackkontingent laut Jahreshochrechnung

Sonstige Betriebe

Für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120 l Restabfalltonne bei 4-wöchiger Entleerung vorgeschrieben. Von 11-20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 240 l-Tonne vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet. Sonstige Betriebe können eigene Entsorgungsvereinbarungen mit den im Bezirk zuständigen Entsorgungsfirmen treffen, wenn die Gemeinde Thomatal davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

3. Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.
4. Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

§7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

1. Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
2. Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mit 5 m entfernt sein.
3. Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen, Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§8

Anlieferung zu Sammelstellen

1. Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle (sperrige Hausabfälle über die mobile Sperrmüllsammmlung einmal jährlich) und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

Alternativen:

1. Am Ganslberg erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären, Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:
 - a.) Die Liegenschaftseigentümer Holzer und Aigner vom Ganslberg liefern ihre Müllsäcke bei der Sammelstelle beim Kindergarten ab.

2. Ferienhaus- und Zweitwohnungsbesitzer nutzen die Müllhütte in Schönfeld für ihre Hausabfälle. Dafür wird diesen Objektbesitzern ein eigener Schlüssel zum ungehinderten Zutritt zur Müllhütte zur Verfügung gestellt.
Sperrige Hausabfälle der Ferienhaus- und Zweitwohnungsbesitzer aus Schönfeld können über die mobile Sperrmüllsammlung einmal jährlich beim Recyclinghof Thomatal angeliefert werden.

§9 Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

§ 10 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

§ 11

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

A (1) Die Sammlung der sperrigen Hausabfälle und der darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile sowie Holz- und Holzteile erfolgt einmal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Der Sammeltermin wird rechtzeitig und allgemein bekannt gemacht.

A (2) Die sperrigen Hausabfälle dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung gebracht werden, damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

A (3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und — teile sowie Altholz und Altholzteile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Sammlung zu bringen.

§ 12

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

1. Zur Sammlung von Altpapier und Altglas stehen am Recyclinghofgelände Sammel-einrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Zur Sammlung von Altglas stehen bei der Müllhütte in Schönfeld Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
2. Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
3. Altstoffe, die in Anhang C festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
4. Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können über den ÖLT-Behälter am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
5. Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht

verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13(1) und im Anhang C festgelegten Bestimmungen des Anhang C vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

6. Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen, Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 13

Anlieferung zum Recyclinghof

- 1, Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang C, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
2. Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Altstoffe) nur gegen Gebühr gemäß Anhang C anliefern.
3. Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.
- 4, Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§14 Problemstoffsammlung

- (1) Die Sammlung der Problemstoffe erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch ein Entsorgungsunternehmen. Die Sammeltermine sowie der Sammelort werden rechtzeitig und allgemein bekannt gemacht. Als weitere Abgabemöglichkeit im Sinne des § 28 AWG 2002 steht die Sammelstelle für Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Tamsweg zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen am vorgesehenen Sammelort vor bzw. nach der angekündigten Zeit ist unzulässig.

§14 a Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht die Sperrmüllsammlung zu den bekannt gemachten Zeiten zur Abgabe zur Verfügung.
Für Lithiumbatterien gibt es gemäß § 28 a AWG 2002 eine ganzjährige Abgabemöglichkeit am Bau- und Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
Als weitere Abgabestelle steht im Sinne des § 13 AWG 2002 als Herstellersammelstelle die Firma Trügler Recycling und Transport GesmbH, Standort Achaz, Gewerbegebiet 71, 5585 Unternberg, ganzjährig zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Verfügung.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 15

Voraussetzung für die Ausnahme

1. Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
2. Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen, Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 16

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

1. Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
2. Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Im Ortsteil Schönfeld werden die Abfuhrsäcke in der Müllhütte Schönfeld zur Abholung bzw. Entleerung durch die Ferienhaus-/Zweitwohnungsbesitzer bereitgestellt.
4. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
5. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
6. Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 17 Abfallgebühr

1. Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
2. Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne (oder pro Liter Vorhaltevolumen) festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

Geteilte Abfallwirtschaftsgebühr

(Festlegung nach Behältergröße nach § 4)

A (3) Die Abfallgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr festgelegt. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf die Entleerung einer Restabfalltonne. Die jeweils gültigen Tarife sind im aktuellen Haushaltsbeschluss, welcher ein Bestandteil dieser Verordnung darstellt, festgesetzt.

A (3a) Die Bereitstellungsgebühr (Sockelbeitrag) wird wie folgt festgelegt:

- Ein Haushalt wird definiert als private Lebens- und Wirtschaftsführung von einer oder mehreren Personen insbesondere in Bezug auf die Deckung des Bedarfs für den Lebenserhalt.
Der Sockelbeitrag wird jährlich von der Gemeindevertretung neu beschlossen und tarifiert.

A (3b) Die Leistungsgebühr dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten und richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen.

A (4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 30 % des sonst. Vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

§18

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden mit der Wirkung, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 19

Gebührensschuldner und Haftung

- 1, Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
2. Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs. 1, Ia und 2 S.AWG 1998 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs. 2 S.AWG 1998 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§20

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§21

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 22 Strafbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3.700,00 Euro zu bestrafen.
2. Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 mit Geld bis zu 360,00 Euro zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspisefette und —öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu 70,00 Euro beträgt.

§23 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle, die von der Gemeindevertretung vor dem 1.1.2018 beschlossenen Müllabfuhrordnungen, außer Kraft.

VIII Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§24 Verbrennungsverbot von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
2. Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
3. Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der

Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 25

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

1. Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist im aktuellen Haushaltsbeschluss festgesetzt.

2 .

- Das Entgelt ist mittels Erlagschein einzuzahlen
- Das Entgelt wird bei der der Anlieferung folgenden Quartalsabrechnung eingehoben

Thomatal, 14.12.2017

Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister Valentin König

